



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

„Ahrtaler Landwein“

Produktspezifikation für eine geschützte
geografische Angabe

„Ahrtaler“ Landwein

Produktspezifikation für eine geschützte geografische Angabe

1. Geschützter Name

„Ahrtaler Landwein“

2. Beschreibung des Weines/der Weine

2.1. Analytisch

Nachfolgend aufgeführte Analysewerte, die anhand einer physikalischen und chemischen Analyse gemäß Artikel 26 der VO (EG) Nr. 607/2009 zu ermitteln sind, sind verbindlich vorgegebene Mindestwerte, die bei den angegebenen Weinsorten erreicht werden müssen, um die Bezeichnung verwenden zu dürfen:

- Vorhandener Alkoholgehalt von mindestens 4,5%vol
- Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung max. 11,5%vol bei Weiß- und Roséwein sowie 12 %vol bei Rotwein
- Gesamtzuckergehalt gemäß Anhang XIV Teil B der VO (EG) Nr. 607/2009

Unbeschadet der u. g. Verwendungsbedingungen in Anhang XIV Teil B darf der Zuckergehalt um nicht mehr als 1g/l von der Angabe auf dem Etikett des Erzeugnisses abweichen.

Geschmacksangabe	Zuckergehalt:
trocken	Wenn der Zuckergehalt folgende Werte nicht überschreitet: - 4g/l oder 9g/l, sofern der in g/l Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 2 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt
halbtrocken	Wenn der Zuckergehalt den vorgenannten Höchstwert überschreitet, folgende Werte aber nicht überschreitet: - 12g/l oder - 18g/l, sofern der in g je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt höchstens um 10 g/l niedriger ist als der Restzuckergehalt.

- Gesamtsäure muss mindestens 3,5 g/l betragen
- Gehalte an flüchtige Säure:
 - a) 18 Milliäquivalent je Liter bei Weißwein und Roséwein,
 - b) 20 Milliäquivalent je Liter bei Rotwein,

- Gesamtschwefeldioxidgehalte:

Der Gesamtschwefeldioxidgehalt der Weine darf zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 150 mg/l bei Rotwein;
- b) 200 mg/l bei Weißwein und Roséwein.

Abweichend davon erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts bei Weinen, die einen als Summe aus Glucose und Fructose berechneten Zuckergehalt von 5 g/l oder mehr haben, auf

- a) 200 mg/l bei Rotwein und
- b) 250 mg/l bei Weißwein und Roséwein;

2.2. Organoleptisch

Der Ahrthaler Landwein erhalten durch die unterschiedlichen Verwitterungsböden, wie unter Punkt 8 beschrieben charakteristische Eigenschaften.

- Rotweine sind in der Farbe hell- bis dunkel rubinrot. Die Fruchtaromen erinnern an Blaubeeren, Trockenfrüchte, Erdbeere und Kirsche.
- Roséweine werden aus roten Rebsorten hell gekeltert. Sie sind von heller bis blassroter Farbe. Sie unterscheiden sich vom Rotwein durch ihre frische, weniger alkoholbetonte Art und ihre geringeren Tanningehalte.
- Weißweine sind hellgrün bis gelb in der Farbe. Sie erinnern an Pfirsich- und Zitrusaromen. Die Säure ist geschmacklich deutlich wahrnehmbar.

3. Abgrenzung des Gebietes

Die Erzeugnisse, die die geschützten geografischen Angabe „Ahrtaler Landwein“ führen dürfen, müssen von den Rebflächen der Gemeinden Ahrbrück, Altenahr, Dernau, Grafschaft, Mayschoß, Rech und Bad Neuenahr-Ahrweiler im Landkreis Ahrweiler stammen.

Die Herstellung von Landwein mit dem geschützten Namen „Ahrtaler Landwein“ muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

4. Traditionelle Begriffe, die mit dieser geschützten geografischen Angabe verbunden sind

Weine und Weinerzeugnisse sind zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem folgenden traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen:

5. Spezifische önologische Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung

5.1 Natürlicher Mindestalkoholgehalt/Mindestmostgewichte (Angabe in %vol potentieller Alkohol / °Öchsle)

„Ahrtaler Landwein“

5,5%vol / (47° Öchsle)

5.2. Anreicherung

Landweine dürfen als Weißwein sowie Roséwein bis zu 11,5 %vol enthaltener Alkohol und Rotwein bis zu 12 %vol enthaltener Alkohol angereichert werden.

5.3. Süßung

Die Süßung ist ausschließlich mit inländischem Traubenmost erlaubt.

5.4. Mischung und Verschnitt

Außer zur Herstellung von Rotling gem. § 32 Abs. 2 WeinV ist das Vermischen oder der Verschnitt von Erzeugnissen aus Rotweinträumen mit Erzeugnissen aus Weißweinträumen nicht zulässig.

5.5. Im Übrigen sind für die Herstellung die önologischen Verfahren gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassen.

6. Höchstertrag je Hektar

Der Hektarhöchstertrag ist auf 100 hl/ha festgesetzt.

7. Rebsorten

Keltertraubensorten der Art *vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *vitis* aus denen die Landweine des „Ahrtaler Landwein“ gewonnen werden:

▪ Weißweinsorten

Bacchus, Chardonnay, Früher Malingre, Huxelrebe, Johanniter, Kerner, Müller-Thurgau, Optima, Ortega, Regner, Roter Traminer, Ruländer, Saphira, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Würzer;

▪ Rot- und Roséweinsorten

Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Blauer Zweigelt, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Hegel, Merlot, Müllerrebe, Neronet, Palas, Regent, Rotberger, St. Laurent.

8. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt

8.1. Geografische Verhältnisse

8.1.1. Landschaft und Morphologie

Das Gebiet liegt im Rheinischen Schiefergebirge und gehört landschaftlich zur nördlichen Osteifel. Weinbau wird im ca. 18 km langen Flussabschnitt der Ahr zwischen Altenahr und Bad Neuenahr betrieben. Die Talsohle liegt bei ca. 150 m NN im Westen und ca. 100 m NN im Osten. Sie ist im Westen 50 bis 150 m, zwischen Rech und Dernau 200 bis 250 m breit und besitzt steile bis sehr steile 150 bis 200 m hohe Talhänge. Die Rebflächen im östlichen Teil des Weinbaugebietes liegen vorwiegend auf flachen Hanglagen, wenigen Steillagen sowie Verebnungen der höheren Flussterrassen. Ausnahmen sind der Lohrsdorfer Kopf und die Landskrone mit überwiegend Steillagen.

8.1.2. Geologie

Das Weinbaugebiet liegt vollständig im Bereich des Nordflügels des Ahr-Sattels mit überwiegend Sandsteinen („Grauwacken“) und nachgeordnet Tonschiefern des oberen Mittelsiegen (Unterdevon). Während im Westteil des Gebietes die Sandsteine und Tonschiefer als harte graue Festgesteine ausgebildet sind, treten sie im Ostteil vorwiegend als tiefreichend und intensiv verwitterte halbfeste bis lockere und häufig bunt verfärbte Gesteine (Saprolith) auf. Rebflächen auf Kiesen und Lehmen der Talauen sowie der Mittel- und Hauptterrassen haben im gesamten Weinbaugebiet eine recht weite Verbreitung. Häufig sind die Mittel- und Hauptterrassenverebnungen mit mächtigem Löß und Lößlehm bedeckt.

8.2. Natürliche Einflüsse

Die Wetterdaten stellen sich im Jahresmittel mit Tagesdurchschnittstemperaturen von 9,8° C, einer Jahresniederschlagsmenge von durchschnittlich 650 mm und etwa 1450 Sonnenscheinstunden dar.

9. Sonstige Anforderungen gemäß nationaler Rechtsvorschriften

- „Ahrtaler Landwein“ darf nur aus Trauben hergestellt werden, die von zugelassenen Rebflächen des Weinbaugebietes und von zugelassenen Rebsorten stammen.
- Der Restzuckergehalt darf bei einem unter der Bezeichnung Landwein in Verkehr gebrachten Wein nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert übersteigen.
- Der Abfüller muss von der nach Landesrecht zuständigen Stelle in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der für Landweine bestehenden Produktspezifikation aufgenommen worden sein.
- Die Herstellung von Landwein mit dem geschützten Namen „Ahrtaler Landwein“ muss in dem geografischen Gebiet erfolgen.

10. Namen und Anschrift der Behörde, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrolliert, und ihre besonderen Aufgaben

10.1. Name und Anschrift:

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Landesuntersuchungsamt
Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz
Telefon 0261 / 9149 – 0
Telefax 0261 / 9149 -190
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach
Postfach 18 51, 55508 Bad Kreuznach
Telefon 06 71 / 7 93 - 0
Telefax 06 71 / 7 93 11 99
e-Mail: info@lwk-rlp.de

10.2. Aufgaben:

10.2.1. Genehmigung von Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung für Neuanpflanzungen sowie Wiederbepflanzungen und gewährleistet somit die Einhaltung der unter Punkt 7 genannten Vorschriften. Neu- und Wiederbepflanzungen von Rebflächen, deren Ernte zu Herstellung von Landwein verwendet werden darf, werden systematisch vor Ort überprüft.

10.2.2. Entgegennahme der Meldungen und Kontrolle der Erntemengen

Die Weinbaubetriebe melden der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Erntemengen nach Rebsorte. Diese Angaben werden bezüglich des zulässigen Hektarhöchstertages geprüft.

10.2.3. Kontrolle der Produktspezifikationen

Eine Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation erfolgt durch das Landesuntersuchungsamt. Die Kontrollen der Weinbereitungsunternehmen werden in Form von Stichproben sichergestellt. Hierbei werden die Weinhersteller ohne Terminankündigung vor Ort aufgesucht und alle Schritte der Traubenanlieferung, Weinbereitung und Vermarktung geprüft.

Antrag auf Eintragung einer geschützten geografischen Angabe

gemäß Anhang I der VO(EG) Nr. 607/2009

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	3
Sprache des Antragstellers:	Deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller¹

Name der juristischen oder natürlichen Person:	Bundesland Rheinland-Pfalz
Vollständige Anschrift:	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz Deutschland
Rechtsform, Größe und Zusammensetzung (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit:	Deutsch
Telefon:	0049-06131 - 16 - 0
Telefax:	0049-06131 - 16-4646
E-Mail:	poststelle@mulewf.rlp.de

Zwischengeschaltete Stelle

- Mitgliedstaat(en)	Bundesrepublik Deutschland
- Drittlandsbehörde	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1 53123 Bonn Deutschland
Telefon:	0049-22899529 - 3755
Telefax:	0049-22899529 - 4432
E-Mail:	poststelle@bmelv.bund.de

¹ Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinnamen.

Einzutragender Name

- Ursprungsbezeichnung	
- Geografische Angabe	Ahrtaler Landwein
Nachweis des Schutzes in einem Drittland	

Produktspezifikation

Seitenzahl	6
Name(n) des/der Unterzeichneten	
Unterschrift(en)	

Einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung

Die einzelstaatliche Entscheidung über die Genehmigung erfolgte durch Viertes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1177).

Kategorien von Weinbauerzeugnissen

Wein

Einziges Dokument
gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 607/2009

Eingangsdatum:	
Seitenzahl:	3
Sprache des Antrags:	Deutsch
Aktenzeichen:	

Antragsteller¹

Name der juristischen oder natürlichen Person:	Bundesland Rheinland-Pfalz
Vollständige Anschrift:	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz Deutschland
Rechtsform (bei juristischen Personen):	Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts
Staatsangehörigkeit:	Deutsch

Zwischengeschaltete Stelle

- Mitgliedstaat(en)	Deutschland
- Drittlandsbehörde	
Name(n) der zwischengeschaltete(n) Stelle(n)	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)
Vollständige Anschrift(en)	Rochusstraße 1, 53123 Bonn Deutschland

Einzutragender Name

- Ursprungsbezeichnung	
-Geografische Angabe	Ahrtaler Landwein
Beschreibung des Weins/der Weine	<u>Rotweine</u> sind in der Farbe hell- bis dunkel rubinrot. Die Fruchtaromen erinnern an Blaubeeren, Trockenfrüchte, Erdbeere und Kirsche. <u>Roséweine</u> werden aus roten Rebsorten hell gekeltert. Sie sind von heller bis blassroter Farbe. Sie unterscheiden sich

¹ Deutschland übermittelt der Kommission gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 118s Abs. 2 die technische Unterlage über bestehende geschützte Weinamen.

	<p>vom Rotwein durch ihre frische, weniger alkoholbetonte Art und ihre geringeren Tanningehalte.</p> <p>Weißweine sind hellgrün bis gelb in der Farbe. Sie erinnern an Pfirsich- und Zitrusaromen. Die Säure ist geschmacklich deutlich wahrnehmbar.</p>
--	--

Angabe der traditionellen Begriffe gemäß Artikel 118u Absatz 1 Buchstabe a, der VO (EG) Nr. 1234/2007, die mit dieser geografischen Angabe verbunden sind:

Der Wein ist zusätzlich zum bestehenden geschützten Weinnamen obligatorisch mit dem traditionellen Begriff „Landwein“ zu kennzeichnen:

Besondere önologische Verfahren (fakultativ)

Abgegrenztes Gebiet:

Die Erzeugnisse, die die geschützte geografische Angabe „Ahrtaler Landwein“ führen dürfen, müssen von den Rebflächen der Gemeinden Ahrbrück, Altenahr, Dernau, Grafschaft, Mayschoß, Rech und Bad Neuenahr-Ahrweiler im Landkreis Ahrweiler stammen.

Hektarhöchstertag: Der Hektarhöchstertag auf 100 hl/ha festgesetzt.

Zugelassene Keltertraubensorten:

Keltertraubensorten der Art vitis vinifera oder einer Kreuzung zwischen der Sorte vitis vinifera und einer anderen Sorte der Gattung vitis aus denen die Landweine des „Ahrtaler Landwein“ gewonnen werden:

- Weißwein

Bacchus, Chardonnay, Früher Malingre, Huxelrebe, Johanniter, Kerner, Müller-Thurgau, Optima, Ortega, Regner, Roter Traminer, Ruländer, Saphira, Solaris, Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Würzer;

- Rot- und Roséwein

Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Portugieser, Blauer Spätburgunder, Blauer Zweigelt, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Hegel, Merlot, Müllerrebe, Neronet, Palas, Regent, Rotberger, St. Laurent.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Das Gebiet liegt im Rheinischen Schiefergebirge und gehört landschaftlich zur nördlichen Osteifel. Weinbau wird im ca. 18 km langen Flussabschnitt der Ahr zwischen Altenahr und Bad Neuenahr betrieben. Die Talsohle liegt bei ca. 150 m NN im Westen und ca. 100 m NN im Osten. Sie ist im Westen 50 bis 150 m, zwischen Rech und Dernau 200 bis 250 m breit und besitzt steile bis sehr steile 150 bis 200 m hohe Talhänge. Die Rebflächen im östlichen Teil des Weinbaugebietes liegen vorwiegend auf flachen Hanglagen, wenigen Steillagen sowie Verebnungen der höheren Flussterrassen. Ausnahmen sind der Lohrsdorfer Kopf und die Landskrone mit überwiegend Steillagen.

Das Weinbaugebiet liegt vollständig im Bereich des Nordflügels des Ahr-Sattels mit überwiegend Sandsteinen („Grauwacken“) und nachgeordnet Tonschiefern des oberen Mittelsieges (Unterdevon). Während im Westteil des Gebietes die Sandsteine und Tonschiefer als harte graue Festgesteine ausgebildet sind, treten sie im Ostteil vorwiegend als tiefreichend und intensiv verwitterte halb feste bis lockere und häufig bunt verfärbte Gesteine (Saprolith) auf. Rebflächen auf Kiesen und Lehmen der Talauen sowie der Mittel- und Hauptterrassen der Ahr haben im gesamten Weinbaugebiet eine recht weite Verbreitung. Häufig sind die Mittel- und Hauptterrassenverebnungen mit mächtigem Löß und Lößlehm bedeckt.

Die Wetterdaten stellen sich im Jahresmittel mit Tagesdurchschnittstemperaturen von 9,8° C, einer Jahresniederschlagsmenge von durchschnittlich 650 mm und etwa 1450 Sonnenscheinstunden dar. Geologie, klimatische Verhältnisse und die Exposition der Rebflächen geben dem Landwein seine charakteristischen Eigenschaften.

Sonstige Bedingungen (fakultativ):

Bezug auf die Produktspezifikation:

Die Produktspezifikation der geschützten geografischen Angabe „Ahrtaler Landwein“ stellt eine differenzierte Beschreibung der Weine und des Gebietes dar. Darüber hinaus stellt sie die engen gesetzlichen Bedingungen, die für die Erzeugung der „Ahrtaler Landweine“ einzuhalten sind, vor.

Erläuternde Ergänzung der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe „Ahrtaler Landwein“

Zu Ziffer 3: Abgrenzung des Gebiets

Die zur geschützten geografischen Angabe gehörenden Rebflächen innerhalb der unter Ziffer 3 der Produktspezifikation genannten Gemeinden werden näher bestimmt durch den **Rechtsstand zum 1. August 2009** gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 und 2 Weinverordnung a.F. i.V.m. § 3 Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts und § 4 i.V.m. §§ 1 und 8 Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Ahr und „Ahrtaler Landwein“.

Zum Gebiet der geschützten geografischen Angabe „Ahrtaler Landwein“ gehören alle zulässigerweise zur Erzeugung von Qualitätswein bestockten und vorübergehend nicht bestockten Rebflächen laut Rebflächenverzeichnis der EU-Weinbaukartei sowie dazu im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen, sofern ihre Eignung für die Erzeugung von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b.A., Qualitätsperlwein b.A. oder Qualitätslikörwein b.A. in dem durch die o.g. Rechtsvorschriften beschriebenen Verfahren bestätigt wurde.

Zu Ziffer 7: Rebsorten

Rebsorten im Sinne von Ziffer 7, aus denen Landweine der geschützten geografischen Angabe „Ahrtaler Landwein“ hergestellt werden dürfen, werden näher bestimmt durch den **Rechtsstand zum 1. August 2009** gemäß § 4 Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Ahr und „Ahrtaler Landwein“ sowie §§ 4 und 4a Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts und §§ 7a und 42 der Weinverordnung a.F..

Landweine der geschützten geografischen Angabe „Ahrtaler Landwein“ dürfen aus Rebsorten hergestellt werden, die in der Anlage 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts oder in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamtes genannt sind. Weiterhin ist die Herstellung von Landwein der geschützten geografischen Angabe „Ahrtaler Landwein“ zulässig aus Rebsorten, die im Rahmen von Versuchsanlagen zur Prüfung der Voraussetzung für die Festlegung der zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten mit Genehmigung der zuständigen Stelle gepflanzt wurden.